



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 29.08.1974

# **Behandlung von Kleinbeträgen Im Verkehr mit Dienststellen des Bundes and der anderen Länder RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1974 — ID 5 — 0059 — 3.1**

---

249. Ergänzung - SMBI. NRW. - (Stand 15. 7. 2000 = MBI. NRW. Nr. 41 einschl.) I / 29.8.74 (1)

631

### **Behandlung von Kleinbeträgen**

#### **Im Verkehr mit Dienststellen des Bundes and der anderen Länder**

#### **RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1974 — ID 5 — 0059 — 3.1**

Nach Nr. 2.62 W zu 159 LHO kann ohne meine Einwilligung von der Erhebung von Beträgen bis zu 50,- DM allgemein abgesehen werden, wenn der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt jedoch nur, wenn Gegenigkeit besteht; anderenfalls ist der Betrag von 10,- DM maßgebend.

Im Bund-Länder-Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ ist Einvernehmen darüber erzielt worden, «oft Bund und Länder von der Regelung Gebrauch machen, soweit es sich um Ansprüche des Bundes gegen ein Land oder um Ansprache eines Landes gegen den Bund oder ein anderes Land handelt.

Ich bitte, ab sofort tan Verkehr mit Dienststellen des Bundes

und >

gen bis zu 50,- DM abzusehen.